

427 C 11731/09



Verkündet am 10. Febr. 2010

Gurka, JAl'in

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, ges. vertr. d.d. Geschäftsführer Helmut Engelhardt, Karl-Heinz Faust und Dr. Ralf Karpowski, Ostwall 51, 44135 Dortmund,

Klägerin

gegen

- -

Beklagte

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Febr. 2010
durch den Richter am Amtsgericht Stehling
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
42,24 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz seit dem 30. November 2009.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin
zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien
können die Vollstreckung der Gegenpartei durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des ge-
gen sie vollstreckbaren Betrages abwenden,
wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Voll-
streckung Sicherheit in Höhe von 110 % des je-
weils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beklagte war auf Grund vertraglicher Beziehungen zur Klägerin Kundin und wurde auf Grund eines sog. Sondertarifs (hier Unser Erdgas.spezial) mit Gas beliefert für ihre Wohnung [REDACTED] in Dortmund. Mit Schreiben aus März 2009 wurde die Beklagte wie alle anderen sog. Sondertarifvertragskunden angeschrieben wegen geänderter Vertragsbedingungen, die auf Grund der Rechtsprechung und sonstiger rechtlicher Vorgaben ab dem 01.07.09 erfolgen sollte. Hierbei wurde der Abschluss eines „neuen“ Erdgasbelieferungsvertrages angeboten zu den neuen Vertragsbedingungen, wobei in dem bestehenden Sondertarif damit auch eine Senkung des Gaspreises verbunden war. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass wenn der neue unterschriebene Vertrag und damit die Vertragsänderung nicht bis spätestens zum 30.04.09 zurückgesandt würde, der bestehende Liefervertrag zum 30.06.09 gekündigt werden müsse. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Schreibens (Bl. 4 u. 5 d.A.) verwiesen.

Die Beklagte sandte den neuen, von ihr zu unterschreibenden Vertrag nicht zurück, worauf die Klägerin sie erneut unter dem 29.05.09 anschrieb. Hierin wurde angekündigt, dass für den Fall, dass die Beklagte weiterhin den neuen Vertrag nicht abschließen würde und auch von einem ihr eingeräumten Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch machen würde und auch einen Wechsel zu einem anderen Anbieter nicht vornehme, ab dem 01.08.09 im Rahmen der sog. Grundversorgung die Belieferung der Beklagten mit Erdgas erfolgen werde zu dem für die Beklagte günstigsten Grundversorgungstarif nach der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Wegen der Einzelheiten im übrigen wird auf den Inhalt des Schreibens (Bl. 6 u. 7 d.A.) verwiesen.

Nachdem die Beklagte auch hierauf nicht reagierte, hat die Klägerin der Beklagten unter dem 04.08.09 (Bl. 8 d.A.) mitgeteilt, dass der Zählerstand am 31.07.09 abge-

lesen worden und unter dem 04.08.09 Schlussrechnung erstellt wurde und nunmehr ab dem 01.08.09 unter neuer Vertragskontonummer die Gaslieferung in der Grundversorgung vorgeführt werde. Weiterhin wurde der Beklagten die für die Vertragsfortführung zu leistende mtl. aktuelle Abschlagszahlung mitgeteilt. Hiernach sollte die Beklagte im Rahmen der Grundversorgung ab August 2009 mtl. 57,00 EUR als Abschlag zahlen, beginnend mit dem Monat September 2009, und zwar auf das neu angegebene Vertragskonto mit der Nummer [REDACTED]

Die Beklagte widersprach unter dem 12.08.09 ausdrücklich der Vertragsumstellung. Außerdem lehnte sie auch ausdrücklich den Abschluss eines neuen Vertrages lt. erfolgtem Angebot der Klägerin ab und kündigte weiterhin gekürzte Zahlungen auf den „alten“ Vertrag an.

Die Klägerin meint, dass der ursprüngliche Vertrag mit der Beklagten mit der Vertragskontonummer [REDACTED] durch Kündigung zum 31.07.09 beendet sei und die Beklagte daher im Rahmen der zu erfolgenden Grundversorgung betr. die neue Vertragskontonummer [REDACTED] die festgelegten Vorauszahlungen von mtl. 57,00 EUR ab September 2009 zu leisten habe. Soweit die Beklagte monatliche Zahlungen von 42,92 EUR auf den „alten“ Vertrag geleistet habe, könne sie diese nicht auf den seit September 2009 geltenden „neuen“ Gasgrundversorgungsvertrag verrechnen.

Da die Klägerin den ersten Abschlagsbetrag zum Fälligkeitstermin 09.09.09 nicht zahlte, wurde sie unter dem 28.09.09 angemahnt. Vorliegend macht die Klägerin nunmehr mit der Klage die Abschlagsbeträge September, Oktober und November i.H.v. jeweils 57,00 EUR zzgl. Mahnkosten für die Mahnung vom 28.09.09 i.H.v. 3,40 EUR geltend.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 171,00 EUR zzgl. 5 Prozentpunkte über dem Basis-Diskontsatz ab dem Tag der Zustellung sowie 3,40 EUR vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass der ursprüngliche Gasversorgungsvertrag weiter besteht und sie zur Recht die hierauf von ihr geleisteten Abschlagszahlungen, die sie seit mehreren Jahren gekürzt hat, zahle. Insoweit, dies ist unstreitig, hat sie im Jahr 2006 gegen die Gaspreise den Unbilligkeitseinwand erhoben und ihre Abschlagszahlungen gekürzt. Einen zwischenzeitlichen Versuch der Klägerin, den Gasanschluss der Beklagten zu sperren, ist die Beklagte mit einem einstweiligen Verfügungsverfahren entgegengetreten. Insoweit ist in diesem Verfahren (AG Dortmund 435 C 10169/07) der Klägerin die Sperrung für die Dauer der Klärung des Unbilligkeitseinwandes untersagt worden, wenn die Beklagte ab Januar 2008 regelmäßig Abschläge von 45,00 EUR zahlt. Wegen der Einzelheiten wird auf die insoweit beigezogene Akte des AG Dortmund 435 C 10169/07 verwiesen.

Die Beklagte meint im Hinblick auf diese Umstände, dass sie zu Recht keinen neuen Vertrag akzeptieren müsse. Sie beruft sich weiter darauf, dass sie berechtigt sei, nur den reduzierten Gaspreis zu zahlen und warte mit Spannung auf einen nachvollziehbaren Nachweis der Angemessenheit der Gaspreise der Klägerin. Im

Übrigen meint sie, dass angesichts der von ihr erbrachten monatlichen Abschlagszahlungen von 42,92 EUR auch allenfalls mtl. 14,08 EUR offen seien.

Die Klägerin repliziert, dass die Zahlungen der Beklagten von mtl. 42,92 EUR nicht auf den neuen Vertrag geleistet seien und daher in diesem Vertragsverhältnis nicht berücksichtigt werden könnten, da die Beklagte die Zahlungen ausschließlich und bewusst auf den ihrer Meinung nach weiterbestehenden Altvertrag leiste.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist lediglich im zuerkannten Umfang begründet.

Die Klage ist zulässig, da das Amtsgericht angesichts des Streitwertes zuständig ist. Eine Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich für den vorliegenden Rechtsstreit insbesondere nicht aus § 102 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Danach sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine solche Streitigkeit, die sich aus dem EnWG ergibt, sondern vielmehr um einen Anspruch auf eine Leistung aus einer zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Beziehung. Insbesondere stehen nicht im Streit die Grundversorgungspflicht gem. § 36 EnWG oder eventuelle Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht gem. § 37 EnWG. Insoweit wäre betroffen das „Ob“ eines Vertragsschlusses. Hier geht es lediglich um die Frage der Bezahlung der Energielieferungen und die Höhe der vertraglich

geschuldeten Leistung. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt damit auch nicht i.S.v. § 102 S. 2 EnWG ganz oder teilweise von einer Entscheidung ab, die nach dem EnWG zu treffen ist (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 24.10.2007 – 8 W 80/07; LG Kassel, Urt. v. 10.05.2007 – 1 S 430/06). Nur die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die speziell mit den im EnWG enthaltenen Verpflichtungen zusammenhängen, d.h. sich aus der Spezialmaterie des EnWG ergeben, sind den Landgerichten zugewiesen. Dies ergibt sich auch insbesondere aus § 103 EnWG, wonach eben wegen der Spezialität auch die Möglichkeit besteht, einem bestimmten Landgericht die Rechtsstreitigkeiten zentral für mehrere Landgerichtsbezirke zuzuweisen.

Die Klage ist allerdings lediglich im zuerkannten Umfang begründet.

Die Beklagte schuldet vorliegend Vorauszahlungen i.H.v. 57,00 EUR für den mit der Klägerin bestehenden Gasgrundversorgungsvertrag. Der mit der Klägerin ursprünglich bestehende Gaslieferungsvertrag mit dem Tarif „UnserErdgas.spezial“ ist durch die Kündigung seitens der Klägerin beendet und es besteht seit dem 01.09.2009 ein „neuer“ Vertrag zwischen den Parteien zu den Bedingungen des Grundversorgungstarifs „UnserErdgas.aktiv“. Dass die Klägerin vorliegend zu einer Kündigung der vertraglichen Beziehung berechtigt war, steht außer Zweifel und ergibt sich auch aus den Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas der Klägerin, die dem Vertrag zugrundelagen. Hieraus ergibt sich nämlich in Zif. 5.11, dass das Vertragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden kann. Zwar ist hierin auch eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit mit kürzerer Frist vorgesehen. Dass deren Voraussetzung eines wichtigen Grundes jedoch vorlag, ist nicht ersichtlich.

In dem Schreiben der Klägerin aus März 2009 (Bl. 4 u. 5 d.A.), welches unstreitig die Beklagte auch erhalten hat, liegt nach Ansicht des Gerichts eine Kündigungs-
erklärung. Diese hat auch das Vertragsverhältnis damit unter Berücksichtigung der

dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des 2. Quartals 2009, d.h. hier dem 30.06.09 beendet, wie hierin auch angegeben. Soweit es hierin heißt, dass wenn der angebotene neue Vertragsschluss mit den neuen Vertragsbedingungen nicht durch Rücksendung des unterschriebenen Vertrages bis spätestens zum 30.04.09 zurückgesandt würde, der bestehende Lieferungsvertrag zum jetzigen Tarif „UnserErdgas.spezial“ zum 30.06.09 gekündigt werden müssen, ist dies nicht lediglich als Ankündigung einer demnächstigen Kündigung anzusehen, sondern schon als Kündigungserklärung. Aus dem Schreiben ergibt sich nämlich unmissverständlich, dass die Klägerin an dem bestehenden Vertrag zu bisherigen Bedingungen, und zwar auch den bisherigen Lieferbedingungen in keinem Falle festhalten will. Dafür spricht auch die Ausführung in dem Schreiben, dass auch ohne Rücksendung des unterschriebenen Vertrages und damit Neuabschluss zu Sondertarifen eine Belieferung weiter erfolgen werde, allerdings eben zu den Bedingungen des Grundversorgungstarifs „UnserErdgas.aktiv“, wozu ja die Klägerin gem. § 36 EnWG auch verpflichtet war und ist. D.h. für den Fall des Nichtabschlusses des angebotenen Vertrages durch Rücksendung des unterschriebenen Vertragsangebotes ist klar die Weiterbelieferung ab dem 01.07.09 angekündigt worden, allerdings im Rahmen der Gasgrundversorgung, zu der die Klägerin nach § 36 EnWG verpflichtet war. Mithin bestand kein Zweifel daran, dass durch die Erklärung im Schreiben der Klägerin aus März 2009 eben das bestehende Vertragsverhältnis in jedem Fall beendet werden sollte. Damit war durch diese Kündigung das bestehende Vertragsverhältnis mit der Beklagten im Rahmen des Sondertarifs „UnserErgas.spezial“ zum 30.06.09 beendet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem später erfolgten Schreiben der Klägerin vom 28.05.09, in dem sich die Klägerin nochmals an die Beklagte wandte, da diese tatsächlich das übersandte schriftliche Vertragsangebot nicht bis zum 30.04.09 zurückgesandt hat. Hierin gab die Klägerin der Beklagten lediglich noch einmal die Chance eben den neuen Vertrag abzuschließen. Auch hierin wird angekündigt, dass mangels Abschluss dieses neuen Vertrages zu den angegebenen Bedingungen eben die Weiterversorgung nur im Rahmen der Gasgrundversorgung weiter erfolgen werde. Soweit die Klägerin hierin nun die Gasbelieferung zu

den Tarifen und Bedingungen der Grundversorgung ab dem 01.08.09 ankündigte, ändert dies nichts daran, dass durch die im März erfolgte Kündigung tatsächlich der ursprüngliche Vertrag zum 30.06.09 durch die Kündigung beendet war. Die Klägerin hat damit nicht etwa ihre Kündigung modifiziert oder verschoben, da dies angesichts der Kündigungsfristen zum jeweiligen Quartalsende auch gar nicht möglich war. Die Klägerin hat hiermit lediglich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Gasbelieferung ab dem 01.08.09 nach dem Grundversorgungstarif abrechnet und bis dahin zugunsten der Beklagten noch nach dem günstigeren ursprünglichen Tarif „UnserErdgas.spezial“ abrechnet. Tatsächlich hat die Klägerin dann im weiteren Verlauf ja auch die Gaslieferungen bis zum 31.07.09 mit dem alten und günstigeren Tarif abgerechnet, obwohl sie eigentlich den höheren Gasgrundversorgungstarif „UnserErdgas.aktiv“ schon seit dem 01.07.09 hätte berechnen können. Dies alles ändert nichts daran, dass tatsächlich der alte Vertrag bereits zum 30.06.09 durch die Kündigung beendet war.

Durch die weitere Gasentnahme seitens der Beklagten ist schließlich auch der neue Gasgrundversorgungsvertrag mit dem Tarif „UnserErdgas.aktiv“ zustande gekommen. Daran ändert es nichts, dass die Beklagte etwa an dem alten Vertrag mit den diesem zugrundeliegenden Bedingungen weiter festhalten wollte und einen neuen Vertrag zu den Bedingungen der Grundversorgung nicht hat abschließen wollen. Insoweit hat sie einen solchen entgegenstehenden Willen nicht schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie das übersandte neue Vertragsangebot nicht angenommen hat. Hierin kann nur der Wille gesehen werden, den angebotenen Vertrag zu dem Sondertarif nicht zu akzeptieren. Auch in ihrem Schreiben vom 12.08.09 kommt letztlich ein solcher Wille nicht zum Ausdruck. Hierin wird man allenfalls entnehmen können, dass sie am alten Vertrag festhalten wollte. Dieser Wille ist jedoch unerheblich, da das Weiterbestehen des alten Vertrages nicht von ihrem Willen abhängig war. Angesichts der Umstände kann daher die fortdauernde Gasentnahme durch die Beklagte auch nach Beendigung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses nur so ausgelegt werden, dass sie nun im Rahmen der von der Klägerin zu leistenden und auch so angekündigten Grund-

versorgung weiterbeliefert wird, mithin damit ein Gasgrundversorgungsvertrag zustande gekommen ist.

Schließlich wäre, selbst wenn die Beklagte ausdrücklich erklärt hätte, dass sie keinen Grundversorgungsvertrag abschließen will, dieser entgegenstehende Wille nach Treu und Glauben unbeachtlich und durch die weitere Gasentnahme tatsächlich der Gasgrundversorgungsvertrag zustande gekommen. Wer nämlich, wie die Beklagten offensichtlich beabsichtigt, trotz erfolgter Kündigung durch den Energieversorger und trotz für sie bestehender Kündigungsmöglichkeit an einem bestehenden Versorgungsvertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten will, handelt treuwidrig gem. § 242 BGB, wenn er dadurch den Vertragspartner zu einem Nachweis der Billigkeit seiner Preise zwingen will (so LG Frankenthal, Urt. v. 10.09.2009 – 2 HK O 90/09 m.w.N.).

Auf Grund des damit zwischen den Parteien bestehenden Gasgrundversorgungsvertrages gelten hierfür die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) und der entsprechend von der Klägerin veröffentlichten Tarif „UnserErdgas.aktiv“. Dies entspricht auch den Vorgaben für die Gasgrundversorgung nach § 36 EnWG und wird letztlich durch die Beklagte auch nicht in Zweifel gezogen. Entsprechend § 13 GasGVV kann die Klägerin auch Vorauszahlungen verlangen. Dies hat sie mit Schreiben vom 04.08.09 getan und von der Beklagten ab September 2009 mtl. 57,00 EUR als Vorauszahlung zu bestimmten Zeiten bis zur nächsten Abrechnung im Februar 2010 verlangt. Bedenken hiergegen sind nicht begründet und von der Beklagten letztlich auch nicht vorgebracht. Soweit die Beklagte auch vorliegend noch vorträgt, dass „die Gaspreise in Deutschland zu hoch“ seien und eben offensichtlich auch vorliegend auf dem Billigkeitseinwand gem. § 315 BGB „beharrt“, ist dies vorliegend unbeachtlich. Der Billigkeitseinwand kann allenfalls dann zum Tragen kommen, wenn während einer vertraglichen Laufzeit eines Gaslieferungsvertrages einseitige Preiserhöhungen seitens des Energieversorgers erfolgen, und

zwar auch u.U. auf Preiserhöhungsklauseln. Bei einem Neuvertragsschluss, wie auch vorliegend, kommt ein solcher Billigkeitseinwand nicht in Betracht. Die Frage, ob auch im Rahmen der Gasgrundversorgung für spätere Preiserhöhungen dem grundversorgten Kunden der Billigkeitseinwand zusteht, ist vorliegend ohne Belang.

Nach alledem steht der Klägerin ein Anspruch auf mtl. Vorauszahlungen i.H.v. 57,00 EUR für die derzeitige Gasgrundversorgung ab September 2009 zu.

Tatsächlich hat die Beklagte auch für die Monate September 2009 und später weiterhin die bisher von ihr gezahlten 42,92 EUR unter Berufung auf ein früheres einstweiliges Verfügungsverfahren an die Klägerin gezahlt. Diese Zahlungen sind selbstverständlich auf die tatsächlich zu leistenden 57,00 EUR anzurechnen.

Soweit die Klägerin offenbar meint, dass ihr eine Verrechnung der tatsächlichen Zahlungen auf die berechtigten mtl. Vorauszahlungen verwehrt sei, geht dies fehl. Dadurch dass die Beklagte bei den Zahlungen von 42,92 EUR mtl. immer noch die alte Vertragsnummer angibt, obwohl für den jetzt geltenden Grundversorgungsvertrag eine andere „neue“ Vertragsnummer seitens der Klägerin angegeben wurde, ergibt sich nicht, dass damit seitens der Beklagten eine Leistungsbestimmung vorliegt, die eine Verrechnung auf die tatsächlich begründeten Vorauszahlungen ausschließt. Das Gericht ist insoweit der Ansicht, dass die Beklagte die monatlichen Zahlungen von 42,92 EUR auf die von ihr in Anspruch genommenen Gaslieferungen zahlen will. Da der Altvertrag beendet ist, handelt es sich daher um Vorauszahlungen auf den tatsächlich zwischen den Parteien derzeit geltenden Vertrag. Und dies ist der Gasgrundversorgungsvertrag. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beklagte etwa die Zahlungen auf einen nicht existenten Vertrag und damit auf eine gar nicht bestehende Forderung leisten will. Auch unter Berücksichtigung ihres Interesses kann die monatliche Zahlung der Beklagten nur so verstanden werden, dass sie diese auf den Vertrag und die monatliche Vorauszahlungs-

forderung leisten will, der ihrer Gasentnahme zugrunde liegt und damit der sich hieraus für sie ergebenden Leistungsverpflichtung. Dass, wie offenbar die Klägerin meint, bei ihr intern Schwierigkeiten bestünden, die jeweilige Verrechnung auf die „richtige“ Vertragskontonummer vorzunehmen, da die Beklagte immer noch die alte Vertragskontonummer angibt, ist für die Frage der Leistungsbestimmung und Erfüllungswirkung völlig unerheblich. Der Beklagten kann insoweit allerdings nach allem nur angeraten werden, in Zukunft die richtige, d.h. neue Vertragsnummer bei ihren Zahlungen anzugeben. Mögliche Fehlleitungen von Zahlungen durch Angabe einer falschen, d.h. hier etwa der alten Vertragsnummer würden letztlich nämlich ihr zum Nachteil gereichen.

Nach alledem ergibt sich für die Klägerin hinsichtlich nicht gezahlter Vorauszahlungen für die Monate September, Oktober und November 2009 ein Anspruch von jeweils mtl. der Differenz zwischen den zu zahlenden Vorauszahlungen (57,00 EUR) und den tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen (42,92 EUR), d.h. monatlich restlichen 14,08 EUR und damit insgesamt für den hier geltend gemachten Zeitraum 42,24 EUR.

Der Zinsanspruch ist gem. §§ 288, 291 BGB begründet.

Ein Anspruch auf die geltend gemachten Mahnkosten für eine am 28.09.09 erfolgte Mahnung besteht nicht. Zwar mag zum Zeitpunkt der Mahnung schon Verzug vorgelegen haben, wenn hier tatsächlich eine kalendermäßige Fälligkeit anzunehmen wäre auf Grund der einseitigen Festsetzung der Fälligkeitsdaten seitens der Klägerin. Gleichwohl wäre dann die Mahnung bzgl. des Betrages von 57,00 EUR nicht gerechtfertigt gewesen, da die Beklagte, wie oben ausgeführt, lediglich 14,08 EUR restliche Vorauszahlung schuldete. Mithin handelte es sich um eine wesentliche Zuvielforderung, die vorliegend dazu führt, dass die Kosten für diese „Zuviel-Mahnung“ nicht ersatzfähig sind. Hinzu kommt, dass die Klägerin angesichts der Umstände und der Haltung der Beklagten wusste, dass diese weiter

lediglich die 42,92 EUR als Vorauszahlung leistete, sodass eine Mahnung insoweit auch nicht erforderlich war. Da jedoch ersatzfähiger Schaden auch bei einem Anspruch auf Schadenersatz aus Verzug nur solche Kosten sind, die erforderlich waren, hält das Gericht vorliegend die kostenauslösende Mahnung nicht für notwendig und die Kosten daher nicht für ersatzfähig. Dies ergibt sich letztlich auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gem. § 511 Abs. 4 ZPO war die Berufung zuzulassen. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich vorliegend um eine Rechtssache, die im Hinblick auf die zugrunde liegenden Fragen grundsätzliche Bedeutung hat.

Stehling

~~Ausgefertigt~~

Lehrbeauftragte als
Lehrbeauftragte in der Fachschaft